

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 11. September 1986

28. Stück

32. Kundmachung: Aufhebung eines Beschlusses des Wiener Gemeinderates durch den Verfassungsgerichtshof.

33. Verordnung: Für die Bestellung zu Überprüfungsorganen nach dem Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz erforderliche Kenntnisse und deren Nachweis.

32.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 19. August 1986, betreffend die Aufhebung des Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 23. September 1982, Pr. Z. 2654/82, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 40/1982, in der Fassung des Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 28. September 1984, Pr. Z. 2641/84, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 42/1984, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie § 60 Abs. 2 und § 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 1986, Zl. V 23/86-6, den Beschluß des Gemeinderates der Stadt Wien vom 23. September 1982, Pr. Z. 2654/82, betreffend die Verhängung einer zeitlich begrenzten Bausperre über das Gebiet zwischen Handelskai, Innstraße, Engerthstraße und Friedrich-Engels-Platz im 20. Bezirk, KatG Brigittenau (kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 40/1982), in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien vom 28. September 1984, Pr. Z. 2641/84 (kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 42/1984), als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Zilk

33.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 19. August 1986 über die für die Bestellung zu Überprüfungsorganen nach dem Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz erforderlichen Kenntnisse und deren Nachweis

Artikel I

Auf Grund des § 15 Abs. 10 bis 12 und 15 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung der

Luftreinhaltenovelle 1982, LGBl. für Wien Nr. 17, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse gemäß § 15 Abs. 10 lit. d des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes wird erbracht durch

1. den erfolgreichen Abschluß eines behördlich anerkannten Ausbildungskurses und
2. a) die Befähigung für das konzessionierte Rauchfangkehrergewerbe (§ 172 GewO 1973) durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder
b) die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Oberstufe und von Hochdruckzentralheizungsanlagen (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 6 GewO 1973) oder
c) die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Unterstufe (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 7 GewO 1973).

(2) Ein Nachweis nach Abs. 1 Z 2 ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber über ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung eines einschlägigen Fachstudiums an einer inländischen technischen Universität oder einer inländischen höheren technischen Lehranstalt oder eines als gleichwertig anerkannten Studiums an einer entsprechenden ausländischen Einrichtung verfügt. § 15 Abs. 12 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes bleibt unberührt.

§ 2. (1) Dem Antrag auf Anerkennung eines Ausbildungskurses sind anzuschließen:

1. ein Kursprogramm, das den Erfordernissen des § 3 genügen muß und den Kursverlauf darzulegen hat;
2. Nachweise einer ausreichenden fachlichen Qualifikation der Vortragenden. Als Nachweis der fachlichen Qualifikation gilt auch die Bestellung zum Prüfer durch die Landesregierung (§ 5).

(2) Jede Änderung des Kursprogramms und jede neue Bestellung von Vortragenden ist der Behörde

anzuzeigen. Werden Vortragende neu bestellt, so sind der Anzeige Nachweise gemäß Abs. 1 Z 2 anzuschließen.

§ 3. Der Ausbildungskurs hat die Vermittlung folgender Kenntnisse zu umfassen:

1. Inhalt und Anwendung des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen sowie die sich daraus für das Überwachungsorgan ergebenden Pflichten und Rechte;
2. Kenntnisse der für den Bau und Betrieb von Feuerungsanlagen sonst bestehenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen;
3. Grundbegriffe der Chemie, der Verbrennungsvorgänge in qualitativer und quantitativer Sicht und der Heizungstechnik; Kenntnisse der bei der Verbrennung auftretenden physikalischen Vorgänge sowie thermodynamische und strömungstechnische Grundlagen; Kenntnisse aus dem Gebiet der einschlägigen Meßtechnik, insbesondere Messung von Temperaturen, des CO₂- und CO-Gehaltes, Feststellung der Rußzahlen; Beurteilung der Meßergebnisse; Kenntnisse der Messung von Massekonzentrationen an Staub, Ruß und Teer im Rauchgas; Berechnung des Wirkungsgrades der Feuerungsanlage; Kenntnisse der für den wirtschaftlichen Betrieb von Feuerungsanlagen notwendigen

Zusammenhänge (Energieeinsparung); Eichvorschriften für Meßgeräte; Grundkenntnisse über die verschiedenen Brennertypen;

4. Übungen in der Handhabung von Meßgeräten zur Bestimmung der Rußzahl und des feuerungstechnischen Wirkungsgrades.

§ 4. Die Anerkennung des Ausbildungskurses ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn auf Grund der vorgelegten Unterlagen (§ 2) oder auf Grund besonderer, in der Person des Antragstellers gelegener Umstände keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Kurses gegeben ist.

§ 5. Den Abschluß des Kurses (§ 1) bildet eine Prüfung über die im § 3 genannten Stoffgebiete. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind von der Landesregierung zu bestellen. Die Prüfungskommission hat aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Die Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als eine Stunde und nicht länger als 90 Minuten dauern.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1986 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk